

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.01.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt:	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0032 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 312010 Kostenstelle: 050-006-1000 Kostenträger: 3120-10 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Zielvereinbarung 2025 nach § 8a des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den sozialintegrativen Leistungen des SGB II

Vorlage vom: 14.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Zielvereinbarung 2025 zwischen dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) und der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach § 8a des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes zu den sozialintegrativen Leistungen des SGB II.

Anlagen: 2025_Darmstadt_Entwurf ZV SIL 2025Zielvereinbarung 2025 zu den sozialintegrativen Leistungen des SGB II

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.01.2025

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes sind sowohl die zugelassenen kommunalen Träger als auch die kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) als dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium abzuschließen.

Die sozialintegrativen Leistungen des § 16a SGB II wurden zuvor von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbracht. Sie wirken weit über den Rechtskreis des SGB II hinaus. Die besonderen Kompetenzen der Kommunen in diesem Bereich waren Grund, sie als Träger dieser Leistungen im SGB II vorzusehen.

Die Leistungen nach den §§ 16a, 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und 28 SGB II dienen der Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) und ihrer in Bedarfsgemeinschaften lebenden Familienangehörigen. Sie werden im Einzelfall bedarfsgerecht erbracht, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Ihre einzelfall- und bedarfsgerechte Erbringung ist wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele,

- möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern,
- insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verringern und
- die soziale Teilhabe zu verbessern.

Die Zielvereinbarung wurde im Vorfeld mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt.

Aufgrund der eingangs genannten gesetzlichen Vorgaben ist der Magistrat über die Zielvereinbarung zu informieren und es ist dessen Zustimmung einzuholen.

Nach der Zustimmung des Magistrats wird die Zielvereinbarung dem HMSI zur Unterzeichnung vorgelegt.

Darmstadt, 14.01.2025

Dezernat I

Dezernat II

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin